

Stellungnahme Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen zum Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Erwachsenenvertretungsrecht und das Kuratorenrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden und das Ehegesetz, das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, das Namensänderungsgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Außerstreitgesetz, die Zivilprozessordnung, die Jurisdiktionsnorm, das Vereinssachwalter-, Patienten-anwalts- und Bewohnerververtretungsgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden (2. Erwachsenenschutz-Gesetz – 2. ErwSchG)

Per Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen sind mehr als 70 Organisationen aus den Bereichen mobile und stationäre Pflege und Betreuung, Behindertenarbeit und Wohnungslöshilfe als Mitglieder vertreten. Nachstehende Anmerkungen beinhalten die Rückmeldungen einiger Mitgliedsorganisationen mit Fokus auf die alltägliche Praxis in den Einrichtungen.

Allgemeines

Seitens des Dachverbands Wiener Sozialeinrichtungen wird die Intention des Gesetzesentwurfs, die gerichtliche Fürsorge für Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst wahrzunehmen, neu zu ordnen, sehr begrüßt. Die Orientierung an den Bedürfnissen, den Wünschen und dem feststellbaren Willen der betroffenen Menschen fördert deren Autonomie.

Mit dem neuen Gesetzesentwurf werden individuelle Entscheidungsmöglichkeiten und Selbstständigkeit für die Betroffenen sehr gestärkt. Besonders die Möglichkeit der gewählten Erwachsenenvertretung in § 264 des Entwurfs stärkt die Selbstbestimmung der vertretenen Personen.

Auch die Änderung der Begrifflichkeiten, also der Ersatz der Sachwalterschaft durch Erwachsenenschutz und der Wegfall der diskriminierenden Bezeichnung „Geistige Behinderung“, sind gut gelungen.

Ebenfalls als positiv wird die auf 3 Jahre befristete gerichtliche und gesetzliche Erwachsenenvertretung erachtet, um den Vertretenen durch die gerichtliche Kontrolle einen noch besseren Schutz zu gewähren.

Durch den Wegfall der umfassenden Sachwalterschaft wird die Autonomie der Betroffenen auf das absolut notwendige Maß eingeschränkt, was ebenfalls sehr begrüßt wird.

Durch die vier Alternativen der Vertretung, die stärkere gerichtliche Kontrolle und den weiteren Ausbau der Erwachsenenschutzvereine und des Clearings sind die Ziele des Gesetzgebers, die Sachwalterschaft als Systemerhalter zu verwenden und die Anzahl der gerichtlichen Vertretungen zu reduzieren, gut zu erreichen.

Wenn bisher die Bestellung eines Sachwalters den automatischen Verlust der Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person nach sich zog, war dies möglicherweise überschießend.

Wenn allerdings in Hinkunft die Erwachsenenvertretung keine Auswirkung auf die Geschäftsfähigkeit der schutzberechtigten Person hat und das Gericht nur ausnahmsweise anordnen kann, dass die Wirksamkeit von bestimmten rechtsgeschäftlichen Handlungen vom Erwachsenenvertreter zu genehmigen ist, könnte dies ein Defizit an Schutz für die betroffene Person, aber auch für den Geschäftspartner (der keine Sicherheit betreffend des gültigen Zustandekommens hat) bedeuten. Angesichts des Umstandes, dass es neben der gerichtlichen Erwachsenenvertretung auch die gesetzliche und die gewählte gibt, wäre es vorsichtig, eine Regelung zu treffen, die den Schutz aller betroffenen Personen sicherstellt.

Die zwingende Einbindung von Erwachsenenschutzvereinen könnte zu Problemen führen, zumal dann, wenn Lösungen innerhalb einer Familie gefunden werden können, die unstrittig sind.

Bei der Eintragung der gesetzlichen Erwachsenenvertretung (durch einen Notar, einen Rechtsanwalt oder einen Erwachsenenschutzverein) werden Probleme auftreten, wenn mehrere widerstreitende Ansprecher auftreten – hier wäre sicherlich eine genauere Regelung sinnvoll. Ein Verfahren zur Regelung von Streitigkeiten und widerstreitender Eintragungen (z.B. einer bei einem Notar und ein anderer gleichzeitig bei einem Rechtsanwalt) ist unbedingt erforderlich.

Neben der medizinischen Behandlung sind auch die pflegerischen Aspekte zu bedenken – die Pflege sollte daher in den entsprechenden Paragraphen ebenfalls angeführt werden. Vorgeschlagen wird eine Ergänzung in den §§ 173 (1) ABGB (Einwilligungen in medizinische und pflegerische Behandlungen ...), § 251 ABGB (gebotene ärztliche, pflegerische und soziale Betreuung ...), §§ 252, 253, 265 (3) 5., 269 (1) 5., sowie §§ 128 (3) 2. und 131 (1) Außerstreitgesetz.

Zu den Paragraphen:

§ 240 ABGB

Der Tatbestand der „psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung“ sollte erweitert werden; Personen, die zwar an keiner geistigen (oder vergleichbaren) Beeinträchtigung leiden, ihre Äußerungsfähigkeit jedoch (völlig) verlieren (z.B. Koma-Patienten), sind hier nicht mitumfasst. Es wird vorgeschlagen, auch den Fall des Verlustes der Äußerungsfähigkeit in die Gesetzesbestimmung aufzunehmen.

§ 243

In Abs. (2) sollte klargestellt werden, was das Gericht als eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die vertretene Person erachtet, damit ein Genehmigungsvorbehalt als eigene Anordnung eingeräumt wird.

Viele der Betroffenen sollten v.a. gegenüber privaten VertragspartnerInnen geschützt werden, um keine finanziellen Risiken einzugehen. Hier wäre unseres Erachtens eine genauere Definition nötig.

Abs. (3) des Entwurfs ermöglicht den Betroffenen trotz eines Genehmigungsvorbehalts mehr Rechte, was automatisch zu mehr Pflichten führt. Grundsätzlich wird begrüßt, dass

die Geschäftsfähigkeit in diesen Fällen aufrecht bleibt, allerdings könnte diese Regelung für einen bestimmten Personenkreis zu wenig Schutz bieten.

§ 245 ABGB, Erläuterungen, S. 21

Auch die Eintragung der gewählten Vollmacht wirkt konstitutiv.

§ 246 (1) ABGB

Es stellt sich die Frage, ob eine betreuende Organisation im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis prüfen kann, ob es einen Eintrag zu Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht gibt.

§ 252 (2) ABGB

Zur Absicherung der Dokumentation wird angeregt, dass die vorzunehmende Handlung und die Willensäußerung zwingend unter Namhaftmachung aller intervenierenden Personen in der Krankengeschichte zu dokumentieren ist.

§ 257 (2) ABGB

Es ist vorgesehen, dass bei nicht entscheidungsfähigen Personen der Vorsorgebevollmächtigte oder Erwachsenenvertreter im Falle der dauerhaften Änderung des Wohnortes eine vorherige gerichtliche Genehmigung einholen muss. In diesem Zusammenhang ist unklar, was unter „dauerhaft“ zu verstehen ist. Es sollte jedenfalls sichergestellt werden, dass eine (wieder beendbare) Unterbringung der betroffenen Person in einem Pflegeheim davon nicht erfasst ist, sondern erst die Kündigung die bisherigen Wohnmöglichkeit (die aus einem vorübergehenden Aufenthalt in einem Pflegeheim einen dauernden macht). Ansonsten ist Rechtssicherheit bei Unterbringung in einem Pflegeheim nicht gegeben, da sie einerseits der vorherigen gerichtlichen Genehmigung bedarf, andererseits aber aus Gründen des Wohls der betroffenen Person ohne Verzug (z.B. unmittelbar nach einem Spitalsaufenthalt) erfolgen muss.

§ 271 (2) ABGB

Der Ausschluss des gerichtlichen Erwachsenenvertreter für HeimbewohnerInnen sollte nicht erfolgen. Gerade für diesen Personenkreis sollte zur objektiven Wahrung der Interessen der vertretenen Person auch ein außenstehender gerichtlicher Vertreter bestellt werden können.

Die Bestimmungen hinsichtlich des Taschengeldes sind nicht praktikabel: Wie soll jemand, der nur sehr eingeschränkt handlungsfähig ist (und deshalb umfassend betreut wird), sein Taschengeld, das ihm frei zur Verfügung zu stellen ist, verwalten? Wie kann sich der Heimbetreiber vergewissern, ob die Anforderung eines Teils oder des gesamten Taschengelds durch die betroffene Person wirksam ist und ihn vor dem Vorwurf schützt, das Taschengeld nicht ordentlich verwaltet zu haben? Wie sind Verfügungen zu dokumentieren?

Die §§ 271ff. ABGB regeln die gerichtliche Erwachsenenvertretung – im § 271 Abs. 2 ABGB scheint eine Grundregel (wie in den §§ 240, 241, 242 ABGB) aufgestellt zu werden,

welche alle Formen der Vertretung betrifft, nicht nur die gerichtliche. Vorgeschlagen wird die Aufnahme dieser Bestimmung in den § 241 als 4. Absatz oder in den § 242 als 3. Absatz.

§ 276 AbGB

Nach Abs. (1) des Entwurfes kann die Entschädigung um die Umsatzsteuer erhöht werden, was eine drastische Benachteiligung für Menschen, die nicht mehr entscheidungsfähig sind und daher einen gerichtlichen Erwachsenenvertreter, der umsatzsteuerpflichtig ist, zugeteilt bekommen. Dieser Personenkreis zahlt um 20 % mehr als Menschen mit einem selbstgewählten Vertreter. Dieser Vorschlag wird nicht begrüßt.

Auch der in Abs. (2) des Entwurfs geplante erhöhte Prozentsatz für die Entschädigung im ersten Jahr wird abgelehnt. Ein Zuspruch von 10 % erscheint auch bei besonders umfangreichen und erfolgreichen Bemühen als zu hoch. Das würde bedeuten, dass MindestpensionistInnen oder MindestsicherungsempfängerInnen noch weniger Geld zu ihrer freien Verfügung hätten.

Sollte es bei einer vermögensbezogenen Zusatzentschädigung bleiben, sollten auch Verbindlichkeiten bei der Ermittlung des Vermögens der betroffenen Person berücksichtigt werden.

Des Weiteren sollte auch klargestellt werden, dass der Betrag für die Haftpflichtversicherung des gerichtlichen Erwachsenenvertreters nicht der vertretenen Person verrechnet wird.

In Ergänzung des Abs. (5) wird um eine Klarstellung ersucht, dass eine vertretene Person mit Mindestsicherung oder Pension mit Ausgleichszulage jedenfalls keine Entschädigung zu leisten hat, um nicht unter das Existenzminimum zu fallen.

§ 127 AußStrG

Diese Bestimmungen zur Einbeziehung von Angehörigen in das Verfahren sind begrüßenswert und kommen einer vielfachen Kritik am bisherigen Sachwalterrecht entgegen. Vorgeschlagen wird aber eine Klarstellung in den „Erläuternden Bemerkungen“, wonach die den Angehörigen erteilten Informationen entsprechend § 248 ABGB begrenzt sind.